

**Markus Reicher**  
Dipl. Ing. TU-München /BOKU  
Raumplaner MAS ETH-Zürich  
10. Oktober Str. 65  
**9210 Pörtschach**

[m.reicher@aon.at](mailto:m.reicher@aon.at)  
Pörtschach, 09. 2019

M. Reicher, 10.Okt. Str. 65, 9210 Pörtschach

## **Kärntner ROG 2020 Vorlage Begutachtungsentwurf**

### **Eingabe und Stellungnahme aus fachlicher Sicht eines Raumplaners**

#### **Zusammenfassung**

Die von den Verfassern des Entwurfes – zu recht! – identifizierten Probleme raumordnerischer Art in unserem Lebensraum (**§1 und 2 des Entwurfes**) sind nicht trotz, sondern vielmehr als logische Folge des gesamten Planungs- Bau- und Raumordnungs- und Verfassungsrechts entstanden.

Angeblich zur Behebung dieser Probleme(*...“bedarf es neuer Mechanismen, Strategien und Instrumente.”*) legt die Regierung jetzt auch das **„Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 - K-ROG 2020“** vor.

Die Lektüre der **„Erläuterungen zum Entwurf ...“** offenbart jedoch bereits ab §2, **„§2 entspricht grundsätzlich §2 K-ROG der geltenden Fassung.“** Diese Entsprechung zum bestehenden Recht zieht sich dann als roter Faden durch die gesamte Vorlage, beginnend mit Verweisen auf das **Jahr 1959!**, aus dem sich wesentliche Teile der Methodik herleiten..!

Ganz so, als hätte sich seit den frühen Nachkriegsjahren nichts geändert. Ganz so, als würden wir noch immer mit Fahrradl zur Dorfschule fahren, mit dem Pferd das Feld pflügen und wenn wir ein Abenteuer erleben wollen mit dem Dampfzug „ause foan“ in die Hauptstadt...

Objektiv betrachtet liefert der Entwurf keinerlei Ansätze dazu, die desaströse **Zersiedlung, den fortschreitenden Kulturlandschaftsverbrauch oder den Verlust wertvollsten Ackerbodens** zu stoppen wenn:

- gleichzeitig die Mobilisierung der gewidmeten Flächen urgiert wird und gewidmete Bau-Flächen für 500 – 600 (sic!, kein Schreibfehler!) Jahre vorhanden sind.
- Weder Grösse noch Mindestnutzung (GFZ) im Einfamilienhausbau festgelegt wird und so der **spezifische Flächenverbrauch** – entgegen dem Gebot der Nachhaltigkeit - weiter anwächst.
- Auch künftig die **besten Ackerböden ungeschützt** unter Beton und Asphalt verschwinden
- Die völlig absurde Methodik: „Bestandserhebung->Bewertung->Ziele ->Massnahmen“ weiter verfolgt wird obschon sie weltweit längst als methodisch haltlos entsorgt wurde.

Bezeichnend ist auch der Kleingeist, welcher offensichtlich verhindert, die Entwicklung Kärntens in irgendeinen grossräumigen Zusammenhang, sei es national oder gar international zu stellen. Die Alpe-Adria-Region z.B. sucht man im gesamten Text ebenso vergebens wie ein Abstimmungsgebot zu den angrenzenden Bundesländern.

Der vorgelegte Entwurf zeichnet sich gesamthaft durch ein völliges Fehlen raumplanerischer und methodischer Qualität aus (der Begriff „Raumplanung“ findet sich im gesamten Text nicht!). Statt Lösungen wird lediglich die – juristisch saubere! – Administration der Probleme offeriert.

Während wir uns echauffieren, dass am Amazonas der Urwald abgefackelt wird, sehen wir tatenlos zu, wie bei uns von der selben Schicht wertvolle Kulturlandschaft in Bauland verwandelt wird (aktuell die Ost-Spange Klagenfurt!); -weil es das Gesetz erlaubt..! Wir sollten besser vor unserer eigenen Türe zu handeln beginnen:

**Wer die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach §2 des vorliegenden Entwurfes tatsächlich ernst nimmt, kann sich jedoch in Wirklichkeit der Einsicht in die Notwendigkeit einer kompletten Revision des gesamten Planungsrechts in Österreich generell nicht verweigern – s. Erläuterungen zum Entwurf!**

**Angefangen von einer zeitgemässen Verfassung (Gemeinwohl), der Einführung einer Rahmenkompetenz für eine Bundesraumordnung (Planungspflicht, Mindestinhalt, Verfahren), der Verpflichtung der Länder zu einer harmonisierten Landesraumordnung und schliesslich einer Neuordnung der Gemeindeplanung in einer sinnmachenden – regionalen - Grössenordnung die unseren Alltag auch abzubilden in der Lage ist.**

**Die Gemeindegliederung von Maria Theresia u. f. (Josefinischer Kataster 1784, aufgehoben 1790, Franziszeischer Kataster 1817) bildeten schliesslich das Leben Ihrer Zeit ab, für welche sie auch höchst passend und modern waren.**

**Da der reale Alltag der heutigen Gesellschaft sich aber in diesem bestehenden Gemeinderaster weder fassen, noch beschreiben und schon gar nicht mehr administrieren lässt ist hier zwingend eine Neuordnung mit „funktionalen Einheiten“ zu bestimmen. Analog zur Erstellung des Franziszeischen Katasters seinerzeit..!**

Nachdem mit der gängigen Praxis dem ganzen Land Schaden unübersehbar zugefügt wird und dem Lebensraum künftiger Generationen die finale Zerstörung droht, ist es wohl höchst an der Zeit, dass sich Herr Bundespräsident van der Bellen seiner Pflichten besinnt und sich zu Wort meldet.

# Details der Kritik des Entwurfes in zentralen Bereichen

## Lagebeurteilung:

Erkannte Problemfelder:

- **Pläne veraltet**
- **Anlasswidmungen**
- **Fehlende Abstimmung**
- **Baulandüberhang**
- **Baulandhortung**
- **Preissteigerung**
- **Zweitwohnsitze**
- **Zersiedelung**
- **Infrastrukturkosten**
- **Kommunaler Egoismus**

*„Um die - ...Zielvorstellungen für die planvolle Nutzung und Gestaltung des Raumes in die Praxis umsetzen zu können, bedarf es neuer Mechanismen, Strategien und Instrumente. Ein besonderes Problem (Verfügbarkeit von Bauland), das auf dem Boden der geltenden Rechtslage kaum zu bewältigen ist, ...“.*(Erläuterungen S.2)

Lösungsansätze des Gesetzentwurfes:

- **Baulandmobilisierung,**
- **Reduktion des Überhanges,**
- **Beschränkung von Einkaufszentren auf Siedlungskerne,**
- **Beschleunigung der Verfahren,**
- **Stärkung der Vollziehungsebene.**
- 

Daher legislatives Hauptziel: **Zusammenführung von K-ROG und K-GplG**

Und wie sieht die Lösung der Probleme konkret aus?

Darin, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung in §2 „weichgespült“ werden mit blumigen Formulierungen was „**möglichst vermieden**“, „**möglichst berücksichtigt werden**“ soll und worauf „**Bedacht zu nehmen**“ ist, z.B. der freie Seezugang, welcher „**nach Möglichkeit zu sichern ist**“.

**Hat wirklich niemand das Wissen und den Mut, hier klare Worte zu sprechen..?**

Die einzigen klaren Aussagen in §2 sind – leicht erkennbar als „Fremdkörper“ unter lit. f und g dem Altbestand angefügt - zu finden:

- **Der Vorrang des öffentlichen Interesses gegenüber den Einzelinteressen (lit.f)**
- **Der Vorrang der Innenentwicklung vor der Aussenentwicklung (lit.g)**

...wobei lit. f) augenblicklich relativiert wird:

Unter „**Wahrung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der Bürger..**“

Dass der Begriff „Öffentliches Interesse“ in der Verfassung gar keine Erwähnung findet und damit auch keinen, dem Recht der Bürger vergleichbaren Schutz genießen kann, bleibt völlig unerwähnt.

§3 ist eigentlich nur seltsam, weil, was „Bestandsaufnahme“ und „Raumforschung“ mit raumplanerischer Entscheidungsfindung zu tun haben soll, bleibt das Geheimnis der Gesetzesschreiber...

Denn, was „**bedeutsame Gegebenheiten**“ („Bestandsaufnahme“) sind, bestimmt sich einzig nach der Fragestellung. Massnahmen oder Festsetzungen lassen sich aus dem schieren Vorhandensein von etwas - was immer das sein mag - logisch jedenfalls nicht begründen!

§4 ist dann lediglich die Konsequenz aus §3: Die Schaffung eines **Raumordnungskatasters** Als geographisches Informationssystem hat dieser Kataster aber im Raumordnungsgesetz nix verloren. Das ist lediglich ein „Geographisches-Informationssystem“ (GIS) und gehört lediglich in den „Werkzeugkasten“ der Raumplanung.

§6, **Raumverträglichkeitsprüfung**, ist ein Täuschungsmanöver seit 1994! Diese „**darf**“ (sic!) von der Landesregierung lediglich „**über Veranlassung der Projektwerbers**“ (sic!) durchgeführt werden, wenn dieser die dafür „**erforderlichen fachlichen Unterlagen zur Verfügung stellt**“ (sic!). Wenn ned, dann halt ned...

Andernorts wird aus derselben Gruppe der Gesellschaft gleichzeitig der „**Standortsanwalt**“ thematisiert, den es braucht, wenn ein Projektwerber dringend ein Großvorhaben „unbürokratisch“ realisieren will.

Und dabei ist der ganze §6 in dieser Form unsinnig:

Die „erforderlichen fachlichen Unterlagen“ (s.o.) sind ohnehin in den Genehmigungsverfahren (Betriebsstätten Genehmigung etc.) vollumfänglich zu erbringen.

Eine Raumverträglichkeitsstudie (engl.: **Spatial Impact Analysis**) ist im Ausland längst (seit Jahrzehnten!) verpflichtender Stand der Dinge.

Fact ist: In einem ernstzunehmenden Staat hat der Projektwerber alle Unterlagen zu liefern und die Behörde beauftragt - u.U. in Abstimmung mit dem Projektwerber - eine neutrale

Institution mit der Erarbeitung der Studie über die zu erwartenden und möglichen Auswirkungen des Projekts in räumlicher Hinsicht.

Ergebnis der Studie ist also nicht der logisch zwingende Entscheid „**verträglich**“ oder „**nicht verträglich**“ sondern das Herausarbeiten der Grundlagen für den Entscheid der (bedauerlicherweise politisch besetzten!) genehmigenden Behörden!

Delikat ist hier vor allem auch, dass Vorhaben der Öffentlichen Hand offenbar keiner Prüfung unterliegen sollen!

Richtig muss es daher heissen:

**„§ 6 Verpflichtendes Gutachten über die räumlichen Auswirkungen“**

Und dem haben sich ausnahmslos alle raumbeeinflussenden Vorhaben, vor allem die der öffentlichen Hand zu unterwerfen!

Dass die seit 1994 bestehende Regelung keinerlei konstruktiven Beitrag geleistet hat ist evident. Görtschitztal, Koralmbahn, Gas-Dampfkraftwerk, B 317/ S 37 oder ganz aktuell, **die Ostspange Klagenfurt!**

Deswegen ist jetzt auch die Revision höchst dringlich. Der Vorschlag ist aber mutlos, halbherzig und in weiten Bereichen sichtlich getragen vom Geiste in Wirklichkeit alles grosso modo zu belassen, wie es ist. ! Cui bono..?

## Überörtliche Raumordnung

### §7 Überörtliche Entwicklungsprogramme

Letztlich handelt es sich – beim Namen genannt – um die Landesplanung und nimmt explizite Bezug auf die „voraussichtliche Entwicklung im gesamten Planungsraum“ (Verf-7/8 1959). Problem ist hier vor allem die Vermischung von Zielen und Massnahmen einerseits wie der offensichtlich hellseherischen Begabung der „planenden“ Personen (*...voraussichtlicher Bedarf von 10 Jahren*) andererseits. Raumordnung ist der herrschenden Theorie nach die Abstimmung und Koordination raumwirksamer Tätigkeiten mit dem Mittel der Raumplanung und eben nicht das Administrieren dessen, was „**voraussichtlich**“ kommen könnte! So hatte man sich das lediglich in der Provinz vor 60 Jahren noch vorgestellt..! Die Logik dahinter ist eine Einfache:

**Ziele -> Bestandserhebung ->Massnahmen = Lösung!**

**Mit anderen Worten: Planung ist die logische Folge der Geographie! Hanebüchener Blödsinn!**

Dieser konsekutive Ansatz hat nachweisbar nirgends funktioniert und ist deswegen auch rundherum mit grossem Erfolg durch einen konstruktiven Planungsansatz ersetzt worden! Ausser in Kärnten, da ist es offensichtlich noch immer noch der Stand des Denkens und Handelns.

Hintergrund dafür könnte u.U. sein, dass die Genehmigungen auf Basis der Entwicklungsprogramme damit der „freien Interpretation“ der Behörden obliegen sollen. Es liegt ja in der Natur der Sache, dass eine Würdigung der Entscheide der Behörden meist nur ex-post zu erbringen ist oder von den Gerichten erbracht wird.

Entscheiden in Sachen Raumplanung an die Gerichte zu delegieren, ist aber zweifellos nicht der richtige Weg.

Höchst fragwürdig – in planerischer Hinsicht, nicht aber in juristischer – ist die enumerative (abschliessende) Festlegung darüber, was „**Sachgebietsprogramme dürfen**“. Planung ist ja gerade die Behandlung von Dingen, welche nicht „voraussehbar“ kommen und die man ergo auch nicht kennt. Der Rechtsgeber nimmt sich hier also heraus, das Denkmögliche schon im Voraus einzuschränken und damit jegliche technische und theoretische Entwicklung auszuschliessen. Womit „Planung“ schlicht zur Verwaltung des Gestrigen degradiert und pervertiert wird.

Immerhin ist aber unter Pkt. 5 und 6 eine Verpflichtung zur dynamischen Anpassung und die öffentliche Zugänglichkeit in den Erläuterungen über diese Entwicklungsprogramme enthalten. Aber nachdem die Behörden nichts mehr hassen, als Änderung und Entwicklungen, werden dem mit einer unglaublichen Bürokratie (Verfahren) schier unüberwindbare Hürden - auch finanzieller Art – in den Weg gelegt (vgl. Rückwidmung).

### §8 Wirkung der überörtlichen Entwicklungsprogramme

Ist objektiv betrachtet die Aufhebung des §7:

Verordnung und Bescheide im Widerspruch zu §7 „**sind mit Nichtigkeit bedroht**“ (Pkt. 1), können allerdings max. innert 5 Jahren ab Rechtskraft aufgehoben werden! D.h., wenn sie nicht rechtzeitig vors Höchstgericht gebracht werden können, sind sie legal...

## Örtliche Raumordnung

Das Prinzip der Gemeinde als der kleinsten Verwaltungseinheit stammt aus der Zeit Maria Theresias und war damals richtig, angemessen und modern, weil die Gemeinde tatsächlich der Lebensraum der allermeisten Menschen war. Dort wurde man gezeugt, geboren, hat sein Leben verbracht und ist gestorben ohne jemals das Gemeindegebiet verlassen zu haben. So man(n) nicht von der Obrigkeit in irgendeinen Krieg beordert wurde.

Und heute..? Wir haben zwar keine Schule, keinen Laden und auch keinen Pfarrer mehr (den müssen wir aus Indien oder Afrika importieren..), kein Geld aus Steuereinnahmen um irgendwas ohne Zuschüsse und Fremdfinanzierung tun zu können, kriegen kaum genügend Mitglieder für den Gemeinderat zusammen, dafür haben wir aber ein Örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan...

Soweit die Lagebeurteilung, warum örtliche Raumordnung in weiten Bereichen des ländlichen Raumes in dieser bestehenden Form völliger Blödsinn ist.

Entweder man beginnt mit einer seriösen Gemeindegebietsreform und ändert dazu die Verfassung. Raumordnung bedingt das Vorhandensein funktionaler Einheiten welche eine „kritische Masse“ erreichen. Und genau das tun gegen 90% der Gemeinden Österreichs schon lange nicht mehr. In diesen – de facto Nachbarschaften – könnte über jedes Bauvorhaben in der Nachbarschaftsversammlung („Gemeinderat“) individuell im Rahmen des geltenden Rechts (Einzelgenehmigung) abgestimmt werden. (vgl. Allgemeiner Teil, lit.c). Die fachlich-technischen Belange eines jeden Bauvorhabens sind ohnehin ortsunabhängig vorgegeben und damit überörtlich zu bescheiden.

Wo bitte steht denn das Recht eines jeden geschrieben, überall ein Stück Land bebauen zu können? Das ist das Recht, eine Waffe zu tragen aus den USA auf Österreichisch!

Der Schritt zu einer seriösen Raumordnung führt ohnehin zu einem Raster, der schon lange existiert: Zum Europa der Regionen. Auch wenn das in gewissen Kreisen der Bevölkerung negiert wird. Die Fakten sprechen für sich. Ziel der neuen Kärntner Raumordnung muss es daher sein, die absehbaren grossräumigen Entwicklungen in die Landesplanung einzubinden und konstruktiv mit zu entwickeln, statt die Ressourcen des Wahlvolks in den Erhalt oder die Errichtung lokaler Fürstentümer zu verheizen.

Wir müssen uns endlich eingestehen, dass die ganzen, auch in diesem Gesetzesentwurf anerkannten, Probleme nicht trotz, sondern vielmehr wegen des bestehenden Planungsregimes entstanden sind.

Mit der Verpflichtung der Gemeinden, Bauland für den „Bedarf“ von 10 Jahren vorzuhalten macht sich der Gesetzgeber defakto zum Erfüllungsgehilfen der Zersiedlungsindustrie und negiert jede Bestrebung zur Eindämmung des Land-Verschleißens, welche ja Staatsziel sein soll, gleich im Ansatz!

Strassen, die gebaut werden, kreieren Verkehrsaufkommen (welches sonst nicht da wäre..?) und Bauland kriert Zersiedlung, die sonst nicht stattfinden würde.

## **§9 Örtliches Entwicklungskonzept**

Letztlich nichts anderes als §7 auf örtlichem Massstab; inkl. der selben methodisch/logischen Fehler (**Pkt. 3**): Bestandserhebung-> Lagebeurteilung -> Massnahmen.

**Lit. a)** , „*Stellung der Gemeinde in der Region*“ ist Sache des Landes und wird in der zentralörtlichen Gliederung vorgegeben

**Lit. b) und c)** über **Abschätzbares** sind Willkür und Kristallkugel in einem. Trendextrapolationen dienen in der Planung lediglich zur Beschreibung von Folgeabschätzungen, niemals aber zur Begründung von Entscheiden.

Gegenstand der Planung ist Abstimmung und Koordination raumwirksamer Tätigkeiten. Die Festlegung von Bauzonen ist demgegenüber lediglich die Verordnung von Nutzungsbeschränkungen. Weswegen Bauland ja problemlos als Wertanlage mit garantierter Wertsteigerung zweckentfremdend genutzt werden kann und auch wird.

**Lit.d)** Wir können zwar nicht wissen, was kommen wird (...weil auch wir nicht hellsehen können..!), aber wir beschliessen, wo es denn kommen soll. Was erwiesenermaßen halt nicht funktioniert..

**Lit. e) – h)** primär (üblicherweise Bestandserhebung) Infrastruktur

**Lit. i)** Funktionsräumliche Gliederung des Siedlungsbereiches. Da wird das, was ein Dorf ausmacht, nämlich das Miteinander von Wohnen, Leben, Arbeiten, Versorgen, Bilden oder Erholen mit einem Federstrich in einem Absatz eines Gesetzes zunichte gemacht. Funktionstrennung auf dem Dorf? – geht's noch blöder??? Funktionale Trennung gehört –wenn überhaupt! – in den zentralen urbanen Bereich, ganz sicher nicht in die ländliche Siedlung.

Hier wird ein weiterer eklatanter Schwachpunkt des vorliegenden Entwurfes sichtbar: Die Weigerung weiter Kreise der Politik den „Ländlichen Raum“ endlich positiv-rechtlich zu definieren und damit als Kategorie der Planung und des Rechts handhabbar zu machen.

Damit würde das Gefasel um die „gleichwertigen Lebensbedingungen“ endlich durch qualitativ und quantitativ fassbare Aussagen ersetzt und einem „Ländlichen Raum“ als Gegenpol zum Städtisch-urbanen Raum endlich eine Perspektive gegeben!!

### **Lit. k) Baulandmobilisierung**

–da hat eine Gemeinde nicht mal für neue Widmungen etwas in der Hand, geschweige denn für den Bestand, der aber das wirkliche Problem darstellt.

Da sind (wären..!) Nationalrat, Parlament und Bundesrat (**Verfassung**) sowie die Länder (**Art. 15a BV**) zum Handeln verpflichtet.

### **Lit. l), m) und n)**

Statt den gesamten Artikel den Erfordernissen der Jetztzeit anzupassen und einer Neufassung zuzuführen werden einfach weitere Punkte angehängt... Reine Anlassgesetzgebung (Görtschitztal, Lavamünd...) ohne Integration ins Gesamtgefüge.

Eine „gute“ Gesetzgebung sieht anders aus!

## **§ 10 Parzellenscharfe Festlegung von Siedlungsschwerpunkten**

Offensichtlich das Werk planungsfremder Geister: „Konzept“ und „parzellenscharfe Festlegung“ gehören etwa so zusammen, wie Feuer und Wasser. „Parzellenschärfe“ gehört in einen Kaufvertrag, während „Konzept“ ein Terminus der Unschärfe der Planung ist. Offensichtlich haben auch hier fachfremde Juristen im Metier der Raumplanung „gestümpert“!

Parzellenschärfe ist dort angesagt, wo es z.B. um den Schutz historisch gewachsener Strukturen geht, sicher nicht in einen Bereich, welcher erst entwickelt werden *so*ll. Und selbst dann gehören solche Aussagen nicht in ein (Entwicklungs-) Konzept, sondern in den Flächenwidmungsplan.

§10 gehört damit ersatzlos gestrichen, andernfalls §9 eingegliedert.

## **§11 Überprüfung des ÖEK**

Warum 12 Jahre ? Völlig willkürliche Festlegung und unsinnig zudem. Auch hier sei beispielhaft auf die Regelungen der Schweiz verwiesen.

Das ÖEK ist dann zu überprüfen und ggf. anzupassen, wenn es sachlich begründet ist. (Bsp. INFINEON, KLU, oder auch die nötigen Schritte i.S. Flächenrecycling).

## **§13 Flächenwidmungsplan**

Auch hier wieder die Idee einer Trendextrapolation als Begründung für jegliche Festsetzung. Methodisch unhaltbar. Fakt ist, dass bei konstanten oder gar rückläufigen Bevölkerungszahlen die Siedlungsflächen stetig wachsen.

**Die enumerative Festlegung der Gebietskategorien führt weithin zu Monostrukturen, welche wiederum Verkehrsaufkommen induzieren.**

**In touristisch genutzten Gebieten führen sie zudem zu richtiggehenden Ghettos und Geisterstädten im Winterhalbjahr (Beispiel Pörtschach, Wörthersee-Südufer etc. ). Im Ausland hat man das längst begriffen und sucht Strategien für eine Ganzjahresnutzung von diversen „Retortenstädten“ in den Alpen.**

## **§36 Rückwidmungen**

Spannend; volle 3 Seiten Rechtstext zum Thema Rückwidmung und damit fast das 3fache des Abschnitts Baulandwidmung...

Und das Beste: Alles auf Kosten der Gemeinden, welche man zuvor geradezu genötigt hat, überdimensionierte Baulandausweisungen vorzunehmen!

Und alles so formuliert, dass mit Sicherheit keine Gemeinde auf die aberwitzige Idee kommt, so etwas wirklich zu tun.

Ehrlich wäre z.B. gewesen:

**§ 36:**

**1) „Rückwidmungen sind dann unumgänglich, wenn Naturgefahren eine widmungsgemässe Nutzung gefährden oder verunmöglichen oder der Öffentlichkeit zur Behebung der Gefährdung unzumutbare Lasten entstehen würden.**

**2) Eine Baulandwidmung erlischt ohne weiteres Zutun, wenn innert 5 Jahren nach erfolgter Widmung keine Genehmigung einer baulichen Nutzung beantragt oder 3 Jahre nach Genehmigung kein Bauabschnitt fertiggestellt wurde.“**

Analog muss natürlich auch der gesamte Abschnitt der „Baulandwidmung“ sinnstiftend umgestaltet werden. Das bestehende System ist ja erwiesenermaßen desaströs (vgl. §§ 1 und 2 des Entwurfes).

Handeln müssen die, die dem Land diese Situation eingebrockt und aktiv betrieben haben, dass wir heute auf einem Baulandüberschuss von 500 bis 600 Jahren sitzen, gut für eine Bevölkerung von Millionen Einwohnern!!! Die Zeit des Wegschauens ist wahrlich lang vorbei, liebe Parteipolitiker!

Unsere Kinder und Enkel und künftige Generationen hätten nämlich gerne auch noch die Kulturlandschaft der bewährten Art

- zur Erzeugung von Nahrungsmitteln,
- zur touristisch-wirtschaftlichen Nutzung,
- zum Arbeiten
- zum Erholen in der Freizeit
- als Naturressource...

## Schlussbetrachtung

Letzten Endes ist der Entwurf zum neuen Raumordnungsgesetz nichts anderes, als der hilflose Versuch, das Desaster seit den 60er Jahren bis heute mittels abenteuerlicher Hilfskonstruktionen am bestehenden Rechtsbestand seit den 50er Jahren in die Jetzt-Zeit (2019) hinüber zu retten.

Eine wesentliche Ursache aller in der Lagebeurteilung (§2) identifizierten Problembereiche liegt weithin in der Verpflichtung der Gemeinden zur Ausweisung und Vorhaltung von Bauland – in allen Widmungskategorien! - für den „Bedarf“ von 10 Jahren zu widmen.

Ohne dass man den Gemeinden begleitend auch Mittel und rechtliche Handhabe mitgegeben hätte, diese auszuweisenden Bauzonen tatsächlich der widmungsgemässen Nutzung zuführen zu können, lässt man die Gemeinden nun mit dem Desaster im Regen stehen. Der „Sündenfall“ besteht darin, eine Praxis, welche in den frühen Nachkriegsjahren opportun gewesen sein mag, niemals überprüft und angepasst zu haben.

Widmung ist eben kein Instrument der Planung, sondern lediglich eine Nutzungsbeschränkung! Damit wird nur einer einzelnen bodenbesitzenden Schicht (...wem gehör(t)en denn die „Gründe“ vor der Umwidmung..?), in völliger Ungleichbehandlung (Verfassungsrecht) ein Exklusivrecht zugestanden! Ohne Gegenleistung und Verpflichtung zudem! Das Hypo-Alpe-Adria Prinzip: Ertrag für wenige, Risiken und Lasten für die Allgemeinheit. Und genau dies setzt der vorliegende Entwurf fort.

Unübersehbar liegen den gesamten „Entwurf“ keinerlei fachkompetente raumplanerische Fachkenntnisse und schon gar keine Begründungen aus der Theorie der Raumplanung zugrunde. Ich gehe sogar soweit, zu behaupten, dass Raumplaner (...auch -innen !) von der Erarbeitung dieses Machwerks gänzlich ausgeschlossen wurden! Denn anders lässt sich dieser dilettantische Gesetzesentwurf nicht erklären!

Ebenso grotesk mutet der Umstand an, dass man völlig unbedarfte Gemeinderäte über Dinge befinden und abstimmen lässt, für deren Verständnis anderswo Menschen genauso lange studieren gehen müssen, wie Mediziner oder Ingenieure. Alles verkannte Akademiker, die Kärntner Gemeinderäte..?

Der vorgelegte Entwurf ist ob seiner eklatanten fachlichen Mängel sofort zurückzuziehen. Die zuständige Unterabteilung des Landes (Fachliche Raumordnung) ist auszugliedern und in eine Hauptabteilung umzuwandeln und mit einer ausgewiesenen fachkompetenten Person aus dem Fachgebiet der Raumplanung zu besetzen.

Statt eines Sachgesetzes ist der vorliegende Entwurf eindeutig und ausschließlich ein politisches Papier zur Befriedigung von Klientelinteressen. Das gilt es zu ändern!